



Historische Grenze
Projekt Landhege Rothenburg
Herr Jürgen C. Nickel
Postfach 1105
90505 Zirndorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt Landhege Rothenburg,
25.01.2021

Unser Zeichen
S32 - 4324.3

Bearbeiter/in

Ansbach, 22.02.2021

**Staatsstraße 2419, "Uffenheim - Reichelshofen"
Historische Grenze, Teilprojekt Landhege Rothenburg, Rückführung eines
Landhegesteins auf die Landkreisgrenze Ansbach / Neustadt a. d. Aisch –
Bad Windsheim, Setzung auf Grund des Freistaates Bayern; auf dem Grund-
stück Fl.-Nr. 1105 der Gemarkung Ohrenbach bei Abschnitt 400, Station
1,193, rechts an der freien Strecke bei Reichardsroth, Gemeinde Ohrenbach,
Landkreis Ansbach**

Anlagen

1 Nutzungsvertrag 2-fach (hiervon 1 Ausfertigung g.g.R.)
Zusätzliche Technische Bestimmungen
Lageplan M 1:1000

Sehr geehrter Herr Nickel,

gegen die Benützung der Staatsstraße 2419 durch vorgen. Maßnahme bestehen unter den Bedingungen des Nutzungsvertrages keine Einwände.
Es wird gebeten, das Original dieses Nutzungsvertrages rechtsverbindlich unterzeichnet rechtzeitig vor Baubeginn zurückzusenden. Die Zweifertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Nutzungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern -Straßenbauverwaltung-,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach

und

Herrn Jürgen C. Nickel,
Projektleiter Historische Grenze, Teilprojekt Landhege Rothenburg,
Postfach 1105 in 90505 Zirndorf

-Berechtigter-

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen den Straßengrund der Staatsstraße 2419 bei Abschnitt 400, Station 1, 193 zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt.
Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündbar, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
2. Die Übertragung des Rechtes auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechtes auf Nutzung sich ergebende Mehraufwendungen und Schäden.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag -auch bei befristeter Nutzung- fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Berechtigte hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

10. Anlagen sind so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
14. Für diese Nutzung wird nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte (Anlage C 3 der Nutzungsrichtlinien vom 18.01.2018) kein Entgelt vereinbart.
15. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von 15,-- € zu erstatten.
16. Die Auslagen werden 4 Wochen nach Gegenzeichnung des Vertrages fällig. Eine gesonderte Rechnung erfolgt nach Rücksendung des unterschriebenen Vertrages.
17. Einzahlungsstelle hierfür ist die Bayer. Landesbank München auf das Konto:
IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15,
BIC: BYLADEMM.
18. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ansbach, den 22.02.2021
Staatliches Bauamt Ansbach

.....

.....

Berechtigter

Zusätzliche technische Bestimmungen

Das Arbeitsblatt DWA-A 125, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), hierin insbesondere Abschnitt Nr. 9, ist für alle Leitungsarten zu beachten.

Mindestens 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei ein verantwortlicher örtlicher Ansprechpartner des Genehmigungsnehmers zu benennen. Mindestens 5 Werktage vor Arbeitsbeginn hat der verantwortliche örtliche Ansprechpartner des Genehmigungsnehmers zusammen mit der bauausführenden Firma und einem Vertreter der Straßenmeisterei eine örtliche Einweisung vorzunehmen.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden technischen Bestimmungen:

Die Bestimmungen der StVO § 45 Abs. 6 und 7 sind zu beachten.

Bei halbseitiger Sperrung ist jederzeit eine Fahrspurbreite von 3 m verkehrssicher freizuhalten.

Die Grenzsteinsetzung (Landhegestein) bei St 2419_400_1,193 erfolgt innerhalb des Straßengrundstückes im Seitenstreifen / Grünstreifen in offener Bauweise und einem Mindestabstand von > 7,50 m (außerorts) zum Fahrbahnrand aus Gründen des Anprallschutzes (Gefährdungsbereich nach RPS).

Die Entwässerungseinrichtungen wie Gräben, Durchlässe und Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17)" und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12)" sind zu beachten.

Die Verdichtungsanforderungen gemäß Nr. 9.5 ZTV E-StB 17 in Verbindung mit Ziffer 1.5 (sowie Anhang 1 und 2 der ZTV A-StB 12) sind zu erfüllen.

Der Oberboden auf den Banketten und Böschungen ist getrennt vom übrigen Erdreich ab- und wieder anzudecken.

Die mit Oberboden angedeckten Flächen sind mit einer Regiosaatgutmischung „Ursprungsgebiet/Herkunftsgebiet 12, Grundmischung“ nach DIN 18917 unmittelbar nach Fertigstellung anzusäen.

Die vorhandenen Straßenbepflanzungen sind zu schützen.

Die Grundsätze der DIN 18920 und der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen", Ausgabe 1999) sind zu beachten.

Soweit vorhandene Sträucher und Bäume beschädigt oder entfernt werden, sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ansbach bzw. dem Eigentümer entsprechende Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.

Der Beginn und die Fertigstellung sind dem Staatlichen Bauamt Ansbach bzw. der Straßenmeisterstelle Uffenheim (Tel. 09842/9821-0) anzuzeigen.